

1. De-minimis-Beihilfen

Der Begriff „De-minimis-Regel“ stammt aus dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Union. Um den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten vor wettbewerbsverfälschenden Beeinträchtigungen zu schützen, sind staatliche Beihilfen an Unternehmen grundsätzlich verboten. Sie stellen für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Konkurrenzunternehmen dar, die eine solche Zuwendung nicht erhalten.

Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zu. Das gilt insbesondere für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine spürbare Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann. Diese so genannten De-minimis-Beihilfen müssen weder bei der EU-Kommission angemeldet noch genehmigt werden und können z. B. in Form von Zuschüssen, Bürgschaften oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden.

De-minimis-Beihilfen können auf der Grundlage von vier verschiedenen De-minimis-Verordnungen gewährt werden:

- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen bzw. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 – im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen genannt,
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/3118 der Kommission vom 10. Dezember 2024 – im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen genannt,
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-

minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 – im Folgenden Fisch-De-minimis-Beihilfen genannt und

- Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen bzw. Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 – im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen genannt.

2. Definition/Erläuterung

2.1. Unternehmensbegriff

Im Rahmen der De-minimis-Verordnungen ist hinsichtlich der zulässigen Höchstbeträge nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern ggf. der Unternehmensverbund in die Betrachtung einzubeziehen. Die EU-Kommission definiert für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen einen Unternehmensverbund als *ein einziges Unternehmen*.

Als *ein einziges Unternehmen* sind somit diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung

berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,

- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als *ein einziges Unternehmen* im Sinne der De-minimis-Verordnungen betrachtet.

Unternehmen, deren einzige Beziehung untereinander darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden als nicht miteinander verbunden eingestuft.

2.2. Fusion/Übernahmen/Aufspaltungen

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, dem Unternehmen zugerechnet werden, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung.

3. Höchstbeträge/Kumulierung

Die an *ein einziges Unternehmen* in Deutschland ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen

- für Allgemeine, Agrar- und DAWI-De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren (rollierend) und
- für Fisch-De-minimis-Beihilfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren

einen bestimmten Wert nicht übersteigen. Dieser Höchstbetrag beträgt bei:

- Allgemeine-De-minimis-Beihilfen 300.000 €,
- Agrar-De-minimis-Beihilfen 50.000 €,
- Fisch-De-minimis-Beihilfen 30.000 €,
- DAWI-De-minimis-Beihilfen 750.000 €.

Erhält *ein einziges Unternehmen* De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen, so müssen diese – bis auf die DAWI-De-minimis-Beihilfen – zusammen betrachtet und addiert werden. Dabei gelten folgende Regeln:

- Agrar- + Fisch-De-minimis $\leq$ 50.000 €,
- Allgemeine- + Agrar- + Fisch-De-minimis $\leq$ 300.000 €.

DAWI-De-minimis-Beihilfen in Höhe von 750.000 € dürfen immer zusätzlich, d.h. neben den anderen De-minimis-Beihilfen, gewährt werden.

Bei dem für Allgemeine, Agrar- und DAWI-De-minimis-Beihilfen geltenden Zeitraum von drei Jahren handelt es sich um einen rollierenden Zeitraum. Wenn ein Unternehmen eine Allgemeine- oder DAWI-De-minimis-Beihilfe z. B. am 1. Juli 2024 erhält, dann sind alle De-minimis-Beihilfen, die das Unternehmen im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 1. Juli 2024 erhalten hat, maßgeblich.

Abweichend davon wird bei der Gewährung von Fisch-De-minimis-Beihilfen als Zeitraum das laufende und die beiden vorangegangenen Kalenderjahre herangezogen.

4. De-minimis-Bescheinigung

Voraussetzung für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe in Form von Darlehen oder Garantien ist, dass der Beihilfeempfänger sich weder im Insolvenzverfahren befindet noch die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sind. Zudem muss im Falle eines großen Unternehmens das Rating mindestens B- entsprechen.

Die gewährende Stelle bescheinigt dem Unternehmen die Höhe der De-minimis-Beihilfe. Mit den De-minimis-Bescheinigungen kann das Unternehmen nachvollziehen, wie viele De-minimis-Beihilfen es im maßgeblichen Zeitraum erhalten hat und ob die Höchstbeträge schon erreicht sind. Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten eingehalten werden. Überschreiten die Beihilfen die zulässigen Höchstbeträge bzw.

höchstmögliche Förderquote, handelt es sich um eine unzulässige Beihilfe mit der Folge, dass die Beihilfe nicht gewährt werden kann bzw. wenn sie gewährt wurde, in voller Höhe zurückgefordert werden muss.

5. Verpflichtungen des Unternehmens

Das antragstellende/begünstigte Unternehmen ist verpflichtet, bei der Beantragung für sich und ggf. auch für den Unternehmensverbund – *ein einziges Unternehmen* – eine vollständige Übersicht über die im maßgeblichen Zeitraum erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen. Hierzu empfiehlt es sich für das antragstellende/begünstigte Unternehmen, zuvor von den relevanten Unternehmen des Unternehmensverbundes eine schriftliche Aufstellung zu deren Vorförderung mit De-minimis-Beihilfen einzuholen. Die Tabelle in der Anlage kann zu diesem Zweck genutzt werden. Aus den Angaben in der De-minimis-Erklärung lassen sich keine Ansprüche auf die Förderung ableiten.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.

Die De-minimis-Bescheinigung ist vom Empfänger 10 Jahre lang nach Gewährung aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, Bundesregierung, Landesverwaltung oder gewährenden Stelle innerhalb einer festgesetzten Frist vorzulegen.

6. Veröffentlichung der gewährten De-minimis-Beihilfen

Angaben zu gewährten De-minimis-Beihilfen werden ab dem 1. Januar 2026 durch die beihilfegewährende Stelle innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Beihilfengewährung in einem zentralen Register auf Unionsebene mit folgenden Daten erfasst: Wirtschaftsidentifikationsnummer (ggf. subsidiärer Identifikator), Angabe des Beihilfempfängers, Beihilfebetrug, Tag der Gewährung, Bewilligungsbehörde, Beihilfeinstrument und betroffener Wirtschaftszweig auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union („NACE-Klassifikation“). Das Zentralregister ist auf der Internetseite der Europäischen Kommission öffentlich zugänglich.

7. Beispiele:

7.1. Drei-Jahres-Zeitraum anhand von Allgemeine-De-minimis-Beihilfen:

Ein Unternehmen bekommt in den ersten drei Jahren folgende Zuschüsse:

1. Jahr:	140.000 €	
2. Jahr:	70.000 €	
3. Jahr:	90.000 €	
		300.000 €

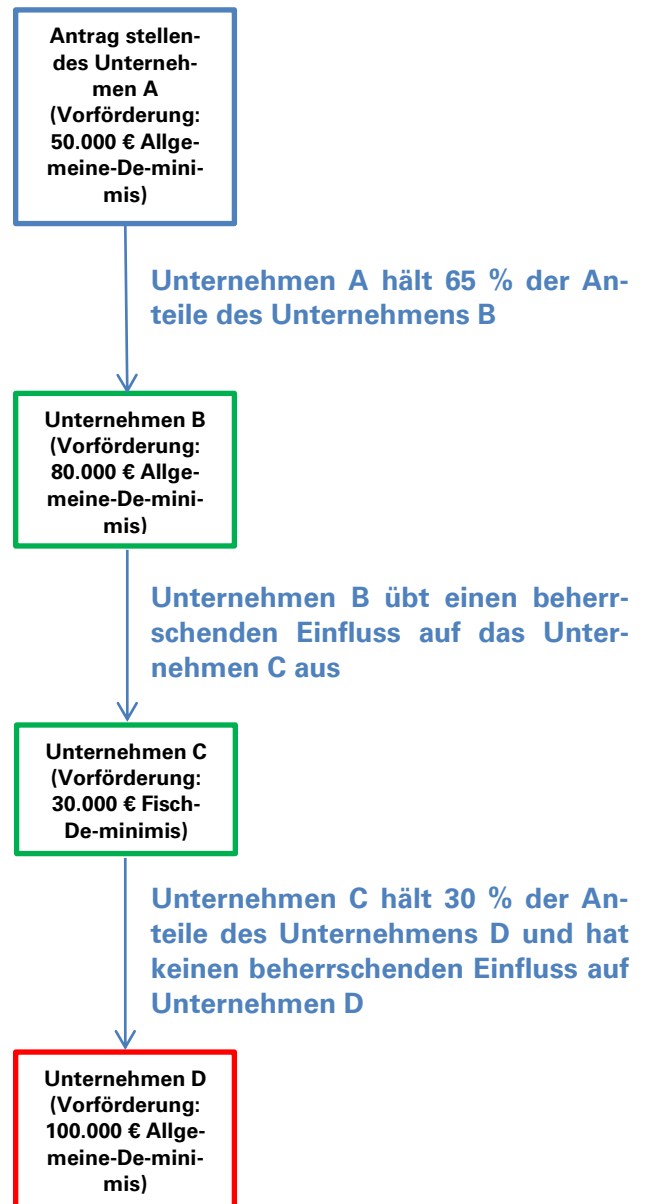
Um die Bedingungen der De-minimis-Regel erfüllen zu können, darf dieses Unternehmen im 4. Jahr De-minimis-Beihilfen bis zu einem Wert von 140.000 € bekommen, im 5. Jahr bis 70.000 € usw.

1. Jahr:	140.000 €	
2. Jahr:	70.000 €	
3. Jahr:	90.000 €	
4. Jahr:	140.000 €	
5. Jahr:	70.000 €	
		300.000 €

usw.

Ausschlaggebend sind somit immer die letzten drei Jahre (taggenauer Zeitpunkt der Bewilligung).

7.2. Unternehmensverbund – ein einziges Unternehmen



Frage: Welche Unternehmen sind zusammen als *ein einziges Unternehmen* im Sinne der De-minimis-Regel zu betrachten?

Antwort: Unternehmen A, B und C bilden *ein einziges Unternehmen* im Sinne der De-minimis-Regel. Das Unternehmen D zählt nicht zum Verbund, da Unternehmen C nicht die Mehrheit der Anteile des Unternehmens D hält. Die Vorförderung beträgt somit 160.000 €. Dem zufolge besteht noch eine Fördermöglichkeit in Höhe von 140.000 € für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen.

1. Unternehmensname:

Unternehmen	Datum Zuwendungsbe- scheid/ Vertrag	Beihilfe- geber	Akten- zei- chen	De-minimis-Beihil- fen*			Form der Beihilfe (z. B. Zu- schuss, Darle- hen, Bürg- schaft)	Fördersumme in € (z. B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürg- schaftsbetrag)	Beihilfe- wert in €
				Allge- meine	Agrar	Fisch			
				☐	☐	☐			
				☐	☐	☐			
				☐	☐	☐			

*Bitte kreuzen Sie an, um welche De-minimis-Beihilfen es sich handelt.